

Bescheinigung nach § 181 Aktiengesetz

Gemäß § 181 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

Boll AG

die berichtigten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Zugleich bescheinige ich, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Änderungen in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Bad Kreuznach, den 03. September 2007



Feth, Notar



Satzung

der

Boll AG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Boll AG

2. Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der An- und Verkauf und der Vertrieb von Filmen, Fernsehproduktionen, Bild- und/oder Tonträgern, sonstigen audiovisuellen Programmen aller Art und Merchandisingprodukten sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand auf Geschäftszweige verwandter oder branchenüblicher Art ausdehnen.
3. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen und ihren Betrieb und/oder Geschäftsbereich ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Sie kann Unternehmen an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals; Sachübernahme

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

859.124,-- €

(in Worten: achthundertneunundfünfzigtausendeinhundertvierundzwanzig Euro)

und ist eingeteilt in 859.124 (i.W. achthundertneunundfünfzigtausendeinhundertvierundzwanzig) Aktien zum Nennwert von je 1,-- € (i.W. ein Euro).

2. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form der Aktienurkunden wie auch der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

Der Gründer hat die von ihm übernommenen Einlagen jeweils in voller Höhe und in bar zu erbringen.

3. Von dem Grundkapital von 859.124,-- € übernimmt:

- die Boll Vermögensverwaltungsgesellschaft GmbH, 660.000 Aktien zum Nennwert von je 1,-- €;
- Herr Ralph Etterer, 50.000 Aktien zum Nennwert von je 1,-- €;
- Herr Matthias Triebel, 50.000 Aktien zum Nennwert von je 1,-- €;
- die Axxon Wertpapierhandelsbank AG, 59.124 Aktien zum Nennwert von je 1,-- €,
- die Tungsten Capital Management GmbH, 5.000 Aktien zum Nennwert von je 1,-- €,
- die Lupus Alpha Asset Management GmbH, 35.000 Aktien zum Nennwert von je 1,-- €,

4. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG geregelt werden.
5. Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. August 2012 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Stammaktien oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlage einmal oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 409.562,00, nach seinem Belieben in Stammaktien oder Vorzugsaktien zum Nennwert von je EUR 1,00 zu erhöhen, wobei es dem Vorstand freigestellt ist, den Ausgabekurs festzusetzen. Den Stammaktionären ist hierbei ein Bezugsrecht für neue Stammaktien einzuräumen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den § 4 der Satzung nach völliger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung entsprechend neu zu fassen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zum Zwecke der Börseneinführung der Aktien, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist unter Einbeziehung eigener Aktien, die bis zur Ausgabe der neuen Aktien aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden, auf höchstens 10 vom Hundert des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen.
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewährleisten, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde.
- zum Ausschluss von Spitzenbeträgen.

- zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse und in diesem Zusammenhang auch zur Bedienung einer Emissionsbanken eingeräumten Mehrzuteilungsoption.
7. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnützung des genehmigten Kapitals neu zu fassen.

§ 5

Namensaktien, Übertragung der Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder deren Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6

Einziehung von Aktien

1. Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
2. Eine Zwangseinziehung von Aktien ohne Zustimmung des betroffenen Aktionärs ist der Gesellschaft gestattet, wenn
 - a. über das Vermögen des betroffenen Aktionärs das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird, oder der Aktionär gemäß § 807 ZPO die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - b. diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
 - c. diese Aktien von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, bei denen es sich nicht um einen anderen Aktionär oder den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des verstorbenen Aktionärs handelt, und die Aktien nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs auf eine oder mehrere dieser Personen übertragen werden.

3. Dem von der Einziehung betroffenen Aktionär steht ein Entgelt in Höhe des Nennbetrages der eingezogenen Aktien zu. Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen bleibt im übrigen der Beschlusfassung durch die Hauptversammlung überlassen.
4. Im Falle der Pfändung der Aktien kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann die Aktien einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Der an den Vollstreckungsgläubiger gezahlte Betrag ist auf das für die Aktien zu zahlende Entgelt anzurechnen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes; Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes bestellen.
4. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Er gibt sich selbst einstimmig eine Geschäftsordnung. Änderungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Einstimmigkeit. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt bei Beschlussfassungen bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 8

Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit einer solchen Befreiung § 112 AktG nichts entgegensteht.
3. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluß anordnen, daß bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen und welche dies sind.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wählt nach jeder Hauptversammlung, die über seine Entlastung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für ein oder mehrere Bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen, und zwar mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Außerhalb der Sitzungen ist auch schriftliche oder fernmündliche Beschlußfassung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlußfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die es zur Teilnahme an der

- / -
- Sitzung an seiner Stelle schriftlich ermächtigt hat, übergeben läßt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates.
7. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlußfassung außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
 8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats erforderliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
 9. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.
 10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 sowie eine variable Vergütung von EUR 200,00 für je angefangene EUR 0,01 ausgeschüttete Dividende auf die Stückaktie, die EUR 0,20 übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütungen.

Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Monate.

§ 10

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind.
2. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach Absatz 5 anzumelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

3. Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht.
4. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung.

Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag zu setzen.

5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der zeitlich vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch einen in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Hinsichtlich solcher Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes nach Satz 1 auch von der Gesellschaft, von einem deutschen Notar sowie von einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1 und Abs. 1 a KWG) ausgestellt werden; in diesem Fall muss der besondere Nachweis bestätigen, dass die Aktienurkunden dem Aussteller zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung vorgelegen haben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den jeweiligen Nachweis erbracht hat.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

6. Je 1,-- € Nennbetrag der Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
7. Die Hauptversammlung ist, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ohne Rücksicht auf das vertretene stimmberechtigte Grundkapital beschlußfähig.
8. Beschlüsse in der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
9. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
10. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton oder Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu geben.

§ 11

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Vorständen, Aufsichtsratsmitgliedern und Gesellschaftern kann durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung Befreiung von gesetzlich und/oder vertraglichen Wettbewerbsverboten erteilt werden. Die Einzelheiten – auch die Frage der Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit und die Höhe eines etwaigen Entgeltes - werden im Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

§ 12

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Nach Erstellung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Sind Jahresabschluß und Lagebericht durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand dem

Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.

2. Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie -in den gesetzlich vorgesehenen Fällen- über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 13

Rücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach Feststellung des Jahresabschlusses befugt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses so lange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, bis sie die Hälfte des Grundkapitals erreichen. Sie sind ferner ermächtigt, weitere Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

§ 14

Kosten und Steuern

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten und Kosten der Gründungsprüfung) sowie etwaigen Steuern trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 15.000,-- €.